

Empfehlungen

26.06.91

der Ausschüsse

EG - Fz - U - VP - Wi

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung
der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle

KOM(90) 434 endg.; Ratsdok. 9673/90

Punkt der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(U),
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren
Beratung der Vorlage auf folgendes hinzuwirken:

EG
Fz
U
Wi

1. Aus energiepolitischen Gründen ist Erdgas der Besteuerung
auch dann zu unterwerfen, wenn es zu Heizzwecken
verwendet wird.

Ausgeliefert am 26. JUNI 1991 ...

282/4/31

- U
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 3)
2. Mineralöle, die in der chemischen Industrie als Rohstoffe verwendet werden, sind aus Gründen der Ressourcenschonung und zur Begrenzung des Kunststoffmülls in die Besteuerung einzubeziehen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender Begründung:

Die Besteuerung von Mineralölen, die als Rohstoffe in der Industrie eingesetzt werden, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Sie würde die chemische und die Kunststoff erzeugende Industrie in der Bundesrepublik Deutschland mit Steuerzahlungen belasten, die bei den großen Chemieunternehmen die Ertragskraft erheblich beeinträchtigen könnten. Die deutsche Chemieindustrie setzt jährlich rund 20 Mio. Tonnen Mineralöle als Rohstoff für Folgeprodukte wie Ethylen, Propylen, Benzol, Toluol ein. Die Erhebung einer Mineralölsteuer für den Rohstoffeinsatz würde zwangsläufig die Produktionskosten für solche Erzeugnisse stark erhöhen, in Einzelfällen sogar verdoppeln. Damit wäre der Produktionsstandort Bundesrepublik Deutschland für diese bedeutsamen Bereiche der Chemie in seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit erheblich gefährdet, zumal entsprechende Endprodukte aus Drittländern, die eine Mineralölsteuer für den Rohstoffeinsatz nicht kennen, auch in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr von dieser Steuer erfaßt werden könnten.

Somit hätte die Ausweitung der Mineralölsteuer auf den Verbrauch von Mineralöl als Rohstoffbasis auch nicht die Funktion einer umweltpolitischen Lenkungsabgabe, da sie letztlich nur die inländische Produktion von Kunststoffen, nicht aber den Verbrauch von Kunststoffherzeugnissen aus anderen Produktionsländern erfassen würde.

...

Darüber hinaus muß davon ausgegangen werden, daß der Aufbau der chemischen Industrie, insbesondere die Investitionen der großen westdeutschen Chemieunternehmen in den neuen Ländern nachhaltig ins Stocken geraten wird, wenn die Standortbedingungen für die elementar auf den Rohstoff Mineralöl angewiesene Chemieindustrie durch die Besteuerung verschlechtert werden. In einem solchen Fall werden für die neuen Länder vorgesehene Investitionen in das Ausland verlagert werden.

Fz 3. Bei Mineralölen, die in der chemischen Industrie als Rohstoffe verwendet werden, sollte die Möglichkeit offengehalten werden, diese aus Gründen der Ressourcenschonung und zur Begrenzung des Kunststoffmülls in die Besteuerung einzubeziehen. Ob, wann und in welchem Umfang tatsächlich eine Besteuerung eingeführt wird, ist auch unter dem Gesichtspunkt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu entscheiden.

EG 4. Treibstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen bzw. ent-
Fz sprechende Zusätze können bis zum Erreichen der
U Wettbewerbsfähigkeit begünstigt werden.
Wi

EG, Fz 5. Die Steuerbefreiung für Mineralöllieferungen an die Luft-
U, Wi fahrt kann wegen der hiervon ausgehenden Luft-
(bei Annahme verschmutzung nicht hingenommen werden.
entfällt
Ziffer 6)

VP 6. Darüber hinaus sollte die Steuerbefreiung für Mineralölli-
lieferungen an die gewerbliche Luftfahrt aus umwelt- und
verkehrspolitischen Gründen stufenweise abgebaut werden.

...

282/4/91

EG
Fz
U
VP
Wi

7. Neben den in Artikel 8 Absatz 1 des Richtlinien-vorschlages aufgeführten Bereichen muß auch der "Bereich des lokalen öffentlichen Verkehrswesens", also des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), von der Mineralölsteuerpflicht befreit werden.

Ein leistungsfähiger öffentlicher Personennahverkehr ist verkehrs-, umwelt- und energiepolitisch unverzichtbar. Er trägt zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land bei. Aufgrund der ohnehin schwierigen Lage des ÖPNV ist eine ausreichende staatliche Unterstützung notwendig, damit zur Gewährleistung eines den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Bedienungsstandards auch nichtkostendeckende Verkehre angeboten werden können. Der ÖPNV ist besonders in der Fläche über die Mineralölsteuer derzeit stark belastet. Die Befreiung von der Mineralölsteuer kann einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung des ÖPNV leisten.

Sollte die Befreiung des ÖPNV von der Mineralölsteuerpflicht europaweit nicht durchsetzbar sein, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich gegen die Beschränkung in Artikel 8 Absatz 2 des Richtlinien-vorschlages auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Steuerbefreiungen zu wenden. Kraft dieser Bestimmung wäre zum jetzigen Zeitpunkt die Wiedereinführung der Gasöl-Betriebsbeihilfe nicht möglich.

EG
Fz
Wi

8. Angesichts der z. T. erheblichen Steuersatzunterschiede in den Mitgliedstaaten sind für die Färbung und Kennzeichnung der zum ermäßigten Satz als Brenn- oder Treibstoff verwendeten Mineralöle von vornherein Gemeinschaftsregelungen erforderlich, um mißbräuchliche Verwendungen zu verhindern.